



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement für
Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF
Staatssekretariat für Wirtschaft SECO

Menschenhandel zwecks Arbeits- ausbeutung

Was ist Menschenhandel zum Zweck der Arbeitsausbeutung?

Darum geht es

Werden Menschen angeworben oder wird mit ihnen gehandelt, um sie für bestimmte Arbeiten auszubeuten, ist von «Menschenhandel zwecks Arbeitsausbeutung» die Rede. Meist betrifft es Menschen, die ohnehin in einer vulnerablen Lage sind. Täter täuschen und bedrohen ihre Opfer oder wenden körperliche und/oder psychische Gewalt an, um die gewünschte Arbeitsleistung zu erzwingen. Typisch an Ausbeutungsverhältnissen ist, dass Opfer wie Ware behandelt und in ihrer Selbstbestimmung eingeschränkt werden. Opfer von Menschenhandel geben sich selten von sich aus als solche zu erkennen – ihnen ist oft gar nicht bewusst, dass sie ausgenutzt werden. Häufig sind die Opfer nicht aussagebereit und möchten keine Fragen zu traumatischen Ereignissen beantworten.

Auch die Schweiz ist betroffen

Menschenhandel macht nicht Halt vor Landesgrenzen und kann auch in der Schweiz vorkommen. In der Schweiz ist Menschenhandel im Strafgesetzbuch verboten (Artikel 182 StGB). Die Abhängigkeit oder die vulnerable Lage eines Opfers ermöglicht ein Beschäftigungsverhältnis, welches die für den schweizerischen Arbeitsmarkt geltenden Vorschriften deutlich unterschreitet. Diese Ausbeutung kann dabei verschiedenste Aspekte des Arbeitsverhältnisses betreffen, zum Beispiel die Lohnauszahlung, die Arbeitszeiten oder die Sicherheit am Arbeitsplatz.

Gemäss der polizeilichen Kriminalstatistik wurden 2019 insgesamt 99 Verstösse im Bereich des Menschenhandels registriert, 2018 belief sich diese Zahl auf 85. Bei diesen Daten wird allerdings nicht zwischen den verschiedenen Formen der Ausbeutung unterschieden (Arbeitsausbeutung, sexuelle Ausbeutung oder Ausbeutung zwecks Organentnahme).

Fallbeispiel

Es ist 4 Uhr morgens. Das Arbeitsinspektorat kontrolliert in Begleitung der Migrationsbehörde und anderen involvierten Behörden eine Bäckerei. In der Backstube finden sie fünf ausländische Personen ohne Berufskleidung vor. Eine davon ergreift unmittelbar die Flucht. Wenige Minuten später ist der Inhaber der Bäckerei in der Backstube und will wissen, warum eine unangemeldete Kontrolle stattfindet.

Die Kontrolle ergibt, dass die betroffenen Mitarbeitenden über keine Arbeitsverträge verfügen und kein Arbeits-einsatzplan vorliegt. Die Aussagen über die Stundenlöhne sind widersprüchlich. In der Buchhaltung gibt es generell keine Abrechnung zu den ausbezahlten Löhnen, den Überzeitstunden sowie den Sozialabgaben der betroffenen Personen.

Die «Personalunterkunft» befindet sich im Keller-geschoss desselben Hauses. Dort liegen sechs alte Matratzen. Es gibt weder Licht noch Waschelegenheiten. Die vier Mitarbeitenden erzählen, dass sie seit einigen Tagen in der Bäckerei arbeiten.

Indikatoren

Folgende Indikatoren¹ sind typische Merkmale von Menschenhandel zwecks Arbeitsausbeutung:

Dokumente und Aufenthaltsstatus

- Prekärer oder illegaler Aufenthaltsstatus
- Kein oder nur teilweiser Besitz der persönlichen Ausweise und Reisedokumente, Dokumente wurden durch den Arbeitgeber beschlagnahmt
- Falsche oder gefälschte Identitätsausweise
- Fehlender Arbeitsvertrag oder doppelte Arbeitsverträge (solche, die tatsächlich gelten und solche, die vorgezeigt werden)

Arbeitssituation

- Person kann ihre Arbeit nicht kündigen (der Arbeitgeber droht der Person oder übt Druck aus, um zu verhindern, dass das Arbeitsverhältnis aufgelöst wird)
- Überdurchschnittlich hohe Arbeitszeiten; Person muss unter allen Umständen arbeiten (sie wird z. B. bei Krankheit oder nach Schwangerschaft sofort wieder eingesetzt)
- Isolation, keine Eingliederung in den Betrieb
- Gefährliche Arbeitsbedingungen (mit der verlangten Arbeit sind Risiken für die Gesundheit und/oder persönliche Integrität der Betroffenen verbunden)
- Unterkunft/Schlafstelle am Arbeitsplatz

¹ Die Liste ist nicht abschliessend und es müssen nicht mehrere Merkmale gleichzeitig vorliegen.

Lohn / Verschuldung

- Keine oder geringe finanzielle Mittel
- Fehlender oder sehr tiefer Arbeitslohn
- Person verfügt nicht selbst über ihre Einkünfte, z. B. wegen:
 - Abbezahlen von Reise- oder Vermittlungsschulden (Schuldknechtschaft)
 - Ablieferung eines Grossteils der Einkünfte (z. B. für Unterkunft, Essen oder Arbeitsgeräte)
 - Rückerstattung eines Teiles des ausbezahlten Lohns an den Arbeitgeber

Gewalt, Drohungen, Überwachung

- Person wird überwacht und hat beschränkte Bewegungsfreiheit. Das Knüpfen oder Vertiefen eigener sozialer Kontakte wird eingeschränkt/unterbunden.
- Person verfügt kaum über lokale Orts- und Sprachkenntnisse.
- Es besteht der Eindruck, dass die Person vom Arbeitgeber instruiert wurde, was sie bei einer Kontrolle erzählen soll.
- Spuren von Misshandlungen: Es besteht der Verdacht, dass die Person sexuelle, physische oder psychische Gewalt erleidet.
- Der Person und/oder ihren Angehörigen (im Herkunftsland) wird mit Gewalt gedroht.
- Der Person wird seitens der Täterschaft mit Anzeige und Verhaftung oder Abschiebung wegen fehlender Aufenthalts- oder Arbeitsbewilligung gedroht.
- Täter drohen der Person im Falle einer Anzeige mit schweren Konsequenzen.

Was können Sie tun?

- Analysieren Sie den Fall mithilfe der Indikatoren (siehe Liste *Indikatoren*).
- Weisen Sie Betroffene auf ihre Rechte hin: Einer Person, die in der Schweiz durch eine Straftat in ihrer körperlichen, sexuellen oder psychischen Integrität unmittelbar beeinträchtigt wird, stehen Beratung und Hilfe zu. Dabei spielen ihre Nationalität und ihr Aufenthaltsstatus keine Rolle.
- Weisen Sie Betroffene auf das Hilfsangebot der staatlichen und privaten Opferberatungsstellen hin (siehe Liste *Meldestellen und Opferhilfe*).
- Informieren Sie sich über das Anzeigeverfahren in Ihrem Kanton (bei Unsicherheiten fragen Sie bei Ihren Vorgesetzten oder der zuständigen kantonalen Behörde nach).

Herausgeberin:
SECO | Direktion für Arbeit
058 462 28 65
info.dain@seco.admin.ch

Foto: Thinkstock
Gestaltung: Yellow Werbeagentur AG

Erscheinungsjahr: 2020

Bestellungen:
BBL | Bundesamt für Bauten und Logistik
www.bundespublikationen.admin.ch
Nr. 710.247.d

Download:
www.seco.admin.ch

Ihr Anzeigerecht bei Verdacht auf Menschenhandel

Die Inspektionstätigkeit unterliegt grundsätzlich der Schweigepflicht gemäss Arbeitsgesetz (ArG) und Bundesgesetz gegen die Schwarzarbeit (BGSA) sowie dem Amtsgeheimnis nach dem Schweizerischen Strafgesetzbuch (StGB). Für private Kontrolleure (zum Beispiel Kontrollvereine) gilt das Bundesgesetz über den Datenschutz (DSG). Falls Sie aber im Rahmen der Inspektion Indikatoren identifizieren, die auf Menschenhandel hinweisen, gelten folgende alternative Grundsätze für eine rechtmässige Weiterleitung der Informationen an die zuständigen Behörden, namentlich den Strafverfolgungsbehörden:

- *Gesetzliche Ermächtigung oder Pflicht*

Ihnen wird aufgrund einer gesetzlichen Grundlage das Recht bzw. die Pflicht zur Weiterleitung von festgestellten Informationen eingeräumt. In der Regel ist dies gestützt auf das öffentlich-rechtliche Arbeitsrecht oder auf kantonales Recht (Pflicht zur Anzeige von Straftaten oder Whistleblowing-Regeln im Personalrecht).

- *Schriftliche Einwilligung der vorgesetzten Behörde*

Das Weiterleiten von Informationen an die zuständige Behörde ist nicht strafbar, wenn die Arbeits- oder Arbeitsmarktspektion das Geheimnis mit schriftlicher Einwilligung der vorgesetzten Behörde offenbart (Artikel 320 Ziffer 2 StGB).

Weiterführende Informationen und Kontaktangaben

Fachstelle Menschenhandel und Menschenschmuggel (FSMM) im fedpol - Indikatoren zur Identifizierung potenzieller Opfer von Menschenhandel:

<https://www.fedpol.admin.ch/dam/data/fedpol/kriminalitaet/menschenhandel/berichte/indikatoren-opferidentifizierung-mh-d.pdf>

Arbeitspapier der Fachstelle Frauenhandel und Frauenmigration FIZ zu Menschenhandel zwecks Ausbeutung der Arbeitskraft:

https://www.fiz-info.ch/images/content/Downloads_DE//Downloads_Frauenhandel/FH_Arbeitspapier_Arbeitsausbeutung.pdf

Meldestellen und Opferhilfe

- Ganze Schweiz
 - Nationale Meldestelle Menschenhandel und sexuelle Ausbeutung: www.act212.ch/meldestelle/, Tel. 0840 212 212
 - Trafficking.ch: Opferschutz, Unterstützung für Behörden, 24/7 Mobiles Team: www.trafficking.ch, Tel. 044 585 35 45
- Westschweiz
 - Au coeur des grottes: www.coeur.ch, Tel. 022 338 24 80
 - Astrée: www.astree.ch/de/home, Tel. 021 544 27 97
 - CSP Centre Social Protestant Genève: <https://csp.ch/geneve/>, Tel. 0800 20 80 20
- Deutschschweiz
 - FIZ Fachstelle Frauenhandel und Frauenmigration (Makasi): www.fiz-info.ch/de/FIZ-Angebot/Opferschutz-Makasi, Tel. 044 436 90 00
- Südschweiz
 - Antenna MayDay: www.sos-ti.ch/mayday.html, Tel. 091 973 70 67